



Abteilung IV
D-946/2015
plo

Urteil vom 7. September 2016

Besetzung

Richterin Nina Spälti Giannakitsas (Vorsitz),
Richter William Waeber, Richter Bendicht Tellenbach,
Gerichtsschreiberin Constance Leisinger.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Afghanistan,
amtlich verbeiständet durch lic. iur. Urs Ebnöther,
Rechtsanwalt, Advokatur Kanonengasse,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 13. Januar 2015 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer wurde am 19. September 2014 im Zug auf der Strecke Zürich Richtung Basel vom Schweizerischen Grenzwachtkorps kontrolliert und ersuchte in der Folge um Asyl in der Schweiz, wobei er angab, am gleichen Tag zum Zwecke der Asylgesuchstellung in die Schweiz eingereist zu sein. Am 8. Oktober 2014 wurde er im Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel zur Person und zum Reiseweg (BzP) befragt. Am 9. Oktober 2014 fand eine ergänzende Befragung zur Person statt. Der Beschwerdeführer gab an, am 8. September 1997 geboren zu sein. Zum Beweis seiner Identität reichte der Beschwerdeführer eine Tazkara ein. Aufgrund der Minderjährigkeit wurde dem Beschwerdeführer eine Vertrauensperson beigeordnet. Am 30. Oktober 2014 wurde der Beschwerdeführer im Beisein seiner Vertrauensperson einlässlich zu seinen Asylgründen angehört.

Zur Begründung seines Asylgesuches machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er sei afghanischer Staatsangehöriger, (...) Ethnie und zuletzt in B._____ (Provinz C._____) wohnhaft gewesen. Sein Vater sei Mitglied der (...) Partei und Kommandant unter General D._____ gewesen. Auf Geheiss des Führers der (...)-Partei, General E._____, sei der Vater vor 15 oder 16 Jahren von dessen Gefolgsleuten in einen Hinterhalt gelockt und ermordet worden. Auch einen seiner Onkel väterlicherseits, mit Namen F._____, der dem Vater militärisch nachgefolgt sei, habe man bei einem Überfall getötet. Daraufhin habe sein Onkel G._____, ebenfalls ein Bruder seines Vaters dessen Nachfolge als Kommandeur angetreten. Sein Vater sei sehr vermögend gewesen, habe viele Ländereien, eine Plantage, ein Haus, ein Hotel und mehrere Geschäfte hinterlassen, welche vom besagten Onkel G._____, verwaltet würden. Der Onkel G._____ sei ihm und der Familie aber nicht gut gesinnt und lasse der Familie vom verwalteten Vermögen jeweils nur wenig Geld zukommen. Sein Onkel G._____ verfüge über etwa 50 Mann einer eigenen Lokalpolizei (Arbaki). Im Juni 2014 habe die Taliban einen Gruppenleiter dieser Lokalpolizei getötet. G._____ habe daraufhin 10-15 Personen festnehmen und inhaftieren lassen, darunter den Bruder eines Cousins bzw. Onkels, namens H._____. Da er, der Beschwerdeführer, von dessen Unschuld überzeugt gewesen sei, habe er diesem und zwei weiteren Personen die Flucht ermöglicht, woraufhin die Geflüchteten bei der Taliban Schutz gesucht hätten. Sein Onkel G._____ habe von dieser Fluchthilfe Kenntnis bekommen und ihn und die Mutter zur Strafe

verprügelt. Etwa einen Monat später seien sein Onkel G._____ und dessen leiblicher Sohn I._____ auf dem Weg zum Provinzverwalter von C._____ in einen Hinterhalt der Taliban geraten, wobei mehrere Personen getötet worden seien, unter anderem auch I._____. Am Feuergefecht sei auch H._____ beteiligt gewesen und dabei umgekommen. Der Onkel habe ihn, den Beschwerdeführer, daraufhin verdächtigt, für die Taliban zu spionieren und den Überfall ermöglicht zu haben, weshalb er die Distriktverwaltung mit der Festnahme des Beschwerdeführers beauftragt habe. Über diesen Umstand sei er von einem Cousin väterlicherseits informiert worden. Er habe daraufhin sofort den Wohnort verlassen und sich nach Mazar-e Sharif zu seinem Onkel mütterlicherseits J._____, begeben. Mit dessen logistischer und finanzieller Hilfe habe er eine Woche später den Heimatstaat verlassen.

Zu früheren Vorkommnissen trug der Beschwerdeführer vor, er sei etwa zwei bis drei Jahre vor seiner Ausreise aus dem Heimatstaat von den Söhnen eines durch seinen Vater getöteten Kommandanten überfallen und mit einem Messer schwer verletzt worden. Bei einem Überfall vor etwa dreieinhalb Jahren sei sodann sein Bruder K._____ erschossen worden. Zunächst sei die Familie davon ausgegangen, dass es um einen Racheakt seitens der Söhne eines durch den Vater getöteten Kommandanten gehandelt habe. Später habe sich jedoch herausgestellt, dass der Bruder offenbar vom Onkel G._____ oder dessen Söhnen getötet worden sei. Ebenfalls getötet worden sei vor etwa vier Jahren sein Halbbruder L._____; als Unbekannte ihn in seinem Haus in Mazar-e Sharif überfallen hätten.

Zum Reiseweg machte der Beschwerdeführer geltend, er sei am 16. Juli 2014 aus dem Heimatstaat ausgereist und über Pakistan, Iran, die Türkei und Italien am 19. September 2014 in die Schweiz gelangt.

B.

Mit Verfügung vom 13. Januar 2015 – eröffnet am 16. Januar 2015 – verneinte die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und wies dessen Asylgesuch ab. Mit gleicher Verfügung wurden die Wegweisung aus der Schweiz und deren Vollzug angeordnet.

C.

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer – handelnd durch seinen Rechtsvertreter – am 13. Februar 2015 vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde und beantrage die Aufhebung der angefochtene-

nen Verfügung und in Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Gewährung von Asyl; eventualiter wurde die Anordnung der vorläufigen Aufnahme beantragt. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG (SR 172.021) und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um Beordnung des bevollmächtigten Rechtsvertreters als unentgeltlichen Rechtsbeistand im Sinne von Art. 110a AsylG.

D.

Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und um Erlass des Kostenvorschusses gutgeheissen. Sodann wurde in Gutheissung des entsprechenden Gesuchs gestützt auf Art. 110a Abs. 1 AsylG der bevollmächtigte Rechtsvertreter Urs Ebnöther als unentgeltlicher Rechtsbeistand im Beschwerdeverfahren bestellt. Mit gleicher Verfügung wurde die Vorinstanz zur Vernehmlassung eingeladen.

E.

Mit Vernehmlassung vom 5. März 2015 hielt die Vorinstanz an ihren Erwägungen fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

F.

Die Vernehmlassung wurde dem Beschwerdeführer am 19. März 2015 zur Kenntnis gebracht.

G.

Am 1. Mai 2015 replizierte der Beschwerdeführer auf die vorinstanzliche Vernehmlassung und reichte zwei DVD's sowie die Honorarnote des amtlichen Rechtsbeistandes ein.

H.

Mit Eingabe vom 21. Oktober 2015 wurde um beförderliche Behandlung der Beschwerde ersucht und auf die Verschlechterung der Sicherheitslage im Norden von Afghanistan hingewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

3.3 Glaubhaft ist das Vorbringen grundsätzlich dann, wenn es genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel ist; es darf sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechsell, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel am Vorbringen der asylsuchenden Person. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVerGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f.; BVerGE 2012/5 E. 2.2 S. 43 f.; BVerGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.).

4.

4.1 Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Wesentlichen aus, die Asylvorbringen des Beschwerdeführers seien asylrechtlich unbeachtlich, soweit sie den mehrere Jahre zurückliegenden Überfall auf ihn betreffen würden, welcher nicht ausschlaggebend für dessen Ausreise gewesen sei. Was das weitere Asylvorbringen betreffe, sei festzustellen, dass dieses den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht genüge. Festzuhalten sei in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer am 19. September 2014 vom Grenzwachtkorps in einem Zug in Begleitung des Landsmannes M. _____ angetroffen worden sei. Bezüglich seinem Verhältnis zu M. _____ habe der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben getätigt. Nach Einsicht in dessen Asyldossier

sei festzustellen, dass beide übereinstimmende Familienverhältnisse geltend gemacht hätten. Trotzdem habe der Beschwerdeführer auch auf Vorhalt geltend gemacht, seinen Begleiter nicht zu kennen bzw. gekannt zu haben, was sich unter den gegebenen Umständen als unglaublich erweise. Das Asylvorbringen des Beschwerdeführers sei überdies unsubstantiiert im Hinblick auf die von ihm angeblich geleistete Fluchthilfe, insbesondere deren Hergang. Sodann seien die Angaben hinsichtlich des Zeitpunktes widersprüchlich, zu welchem der Onkel G._____ von der seitens des Beschwerdeführers geleisteten Fluchthilfe erfahren haben soll. Der Beschwerdeführer habe insgesamt keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft machen können, weshalb das Asylgesuch abzulehnen und die Wegweisung anzuordnen sei. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich sodann als zulässig und möglich. Was die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges anbelange, sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer eigenen Angaben gemäss aus der Provinz C._____ stamme und eine Rückkehr in diese Region aufgrund der herrschenden Lage unzumutbar sei. Im vorliegenden Fall könne aber eine zumutbare innerstaatliche Aufenthaltsalternative in Mazar-e Sharif bejaht werden, insbesondere da der Beschwerdeführer jung, gesund und schulisch gebildet sei und gemäss eigenen Angaben aus einer einflussreichen und wohlhabenden Familie stamme, weshalb sein Lebensunterhalt als gesichert betrachtet werden könne. Der Beschwerdeführer pflege überdies eigenen Angaben gemäss zu dem in Mazar-e Sharif wohnhaften Onkel einen guten Kontakt, welcher ihm auch die Ausreise aus dem Heimatstaat organisiert und finanziert habe.

4.2 Der Beschwerdeführer hält den vorinstanzlichen Erwägungen in seiner Beschwerde im Wesentlichen entgegen, die Widersprüche, welche im Zusammenhang mit seinem Begleiter M._____ festgestellt worden seien, würden sich nunmehr durch dessen auf Beschwerdeebene eingereichte schriftliche Erklärung plausibel auflösen. M._____ sei von N._____, dem Vater des Beschwerdeführers, im Kindesalter adoptiert worden, nachdem sein Vater ermordet und er Vollweise geworden sei. M._____ sei bei einer der drei inoffiziellen Ehefrauen von N._____ aufgewachsen und habe das Land verlassen, als der Beschwerdeführer (...) Jahre gewesen sei. Zwar werde eingeräumt, dass M._____ in seinem eigenen Asylverfahren angegeben habe, ein leiblicher Sohn von N._____ zu sein. Dies entspreche jedoch nicht der Wahrheit. Vielmehr habe sich M._____ zum damaligen Zeitpunkt seiner Asylgesuchstellung mit diesem Vorbringen grössere Chancen im Hinblick auf eine Asylgewährung ausgerechnet. Der

Beschwerdeführer selbst habe sich an M. _____ nicht mehr erinnern können und ihn bis zum Zusammentreffen in der Schweiz nicht gekannt. Man habe ihm das verwandtschaftliche Verhältnis auch verschwiegen, um ihn nicht zu verwirren. Dass M. _____ sein Adoptivbruder gewesen sei, habe der Beschwerdeführer erst nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens erfahren, nachdem er M. _____ diesbezüglich zur Rede gestellt habe. Es könne dem Beschwerdeführer daher nicht vorgeworfen werden, im Rahmen der Anhörung falsche Angaben gemacht zu haben. Dass das Asylvorbringen M. _____s zum damaligen Zeitpunkt als unglaubhaft beurteilt worden sei, könne im vorliegenden Verfahren ebenfalls keine Rolle spielen. Sollte dennoch auf Gründe abgestellt werden, welche mit dem damaligen Verfahren zu tun hätten, sei vorab eine Einsicht in die entsprechenden Akten zu gewähren. Hinsichtlich der festgestellten Widersprüche in Bezug auf die vom Beschwerdeführer vorgetragene Fluchtgründe wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer sich zum Verwandtschaftsgrad zweier von ihm aufgeführter Personen widersprochen und diese als Cousins aber auch als Onkel bezeichnet habe, sei eine Unachtsamkeit und rühre möglicherweise daher, dass es für „Cousin“ auf Dari kein eigenes Wort gebe, man stattdessen vom „Sohn des Onkels“ spreche. Sofern die Vorinstanz sodann hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem der Onkel von der Fluchthilfe erfahren habe, ebenfalls einen Widerspruch ausmache, sei festzustellen, dass es sich dabei um eine einzelne, im Resultat unwesentliche Ungereimtheit handle, welche in Anbetracht der übrigen, ausführlichen und übereinstimmenden Schilderungen nicht ins Gewicht fallen könne. Entgegen der vorinstanzlichen Ausführungen seien auch die Ausführungen zum Hergang und zu den Umständen der vom Beschwerdeführer geleisteten Fluchthilfe plausibel und substantiiert geschildert.

4.3 In der Vernehmlassung hält die Vorinstanz den Beschwerdeausführungen im Wesentlichen entgegen, die im Beschwerdeverfahren eingereichte Erklärung von M. _____ könne die festgestellten Widersprüche im Asylvorbringen des Beschwerdeführers nicht entkräften. Im Übrigen handle es sich bei dem von M. _____ in der Erklärung angegebenen Name seiner Adoptivmutter, um einen anderen Namen als den im Asylverfahren angegebenen. Erstaunlich sei auch, dass das nunmehr offen gelegte Verwandtschaftsverhältnis zu M. _____ dem Beschwerdeführer angeblich von dessen Familie nicht bekannt gemacht worden sein soll.

4.4 Im Rahmen seiner Replik reichte der Beschwerdeführer zwei DVD's ein, welche den Beschwerdeführer im Kindesalter mit seinem Bruder, der

Mutter und dem Vater, insbesondere dessen Stellung als ehemaliger Militärkommandant zeigen sollen.

5.

Eine Prüfung der Akten ergibt zunächst, dass die vorinstanzliche Verfügung, soweit die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt wird, zu bestätigen ist. Dies aus den nachfolgenden Gründen:

5.1 Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er sei zwei bis drei Jahre vor seiner Ausreise aus dem Heimatstaat im Rahmen einer Rachehandlung von zwei Männern überfallen und mit einem Messer schwer verletzt worden, ist dies – wie bereits von der Vorinstanz zutreffend festgestellt – nicht asylrelevant, da dieses Ereignis in keinem kausalen und zeitlichen Zusammenhang mit der erfolgten Ausreise steht und der Beschwerdeführer explizit geltend macht, seither keine Probleme mehr mit den ihm bekannten Tätern gehabt zu haben (vgl. act. A6 S. 10).

5.2 Ebenso wird mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Taliban würden in der Provinz C. _____ täglich an Macht gewinnen und die Lage sei sehr heikel, und zudem sei ein Verwandter mütterlicherseits O. _____ bei den Taliban ein „grosser Mann“ (vgl. act. A6 S. 9), keine konkrete und individuelle Verfolgungsgefahr dargetan. Der allgemeinen Sicherheitssituation ist aber im Rahmen der Prüfung, ob allenfalls Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen, Rechnung zu tragen.

5.3 Betreffend die vom Beschwerdeführer im Übrigen vorgebrachten Umstände, welche seine Flucht begründet haben sollen, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass sich diese in wesentlichen Aspekten als nicht glaubhaft gemacht im Sinne von Art. 7 AsylG erweisen.

5.3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, aus einer einflussreichen und wohlhabenden Familie in der Provinz C. _____ zu stammen. Bei seinem verstorbenen Vater handle es sich um N. _____, einen ehemaligen Kommandanten unter General D. _____. Die Familie sei auch nach dem Tod des Vaters weiterhin einflussreich im Norden Afghanistans. Das militärische Erbe werde nunmehr von einem Bruder des Vaters weitergeführt. Zum Beweis seiner Identität reichte der Beschwerdeführer seine Tazkara sowie verschiedene Fotos und Videoaufzeichnungen ein, welche seine Familie, namentlich auch seinen Vater N. _____, in früheren Jahren zeigen

sollen. Den eingereichten Beweismitteln ist der Beweiswert nicht abzuspüren, auch wenn der Beschwerdeführer auf dem jeweiligen Bildmaterial lediglich als Kind abgelichtet sein soll und das Gericht mangels Vergleichsmaterial nicht einzuschätzen vermag, ob es sich bei den auf den Bildern und Videos erkennbaren Kindern um den Beschwerdeführer handelt. Die im Original eingereichten Bildabzüge zeigen offensichtlich N._____, welcher im Übrigen auch auf einem Zeitungsausschnitt abgebildet ist, mit der entsprechenden Namensunterschrift. Der Beschwerdeführer vermochte sodann relativ dezidierte Angaben zu seinen familiären und weiteren verwandtschaftlichen Verhältnissen sowie zu seiner Sozialisierung im Heimatstaat zu machen. Von der Glaubhaftmachung seiner Identität und Herkunft ist daher auszugehen. Diese wird als solche auch von der Vorinstanz nicht in Frage gestellt.

5.3.2 Ungeachtet dessen ist die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers aufgrund der nachfolgenden Gründe an sich schwer erschüttert.

5.3.2.1 Der Beschwerdeführer wurde am 19. September 2014 im Zug von Zürich in Richtung Basel durch den Grenzwachtkorps kontrolliert. Anlässlich der Kontrolle war der Beschwerdeführer in Begleitung eines Landmannes, welcher im Jahr (...) unter dem Namen M._____ in der Schweiz ebenfalls um Asyl ersucht hatte und unter der Verfahrensnummer N (...) geführt wurde. Der Beschwerdeführer gab im vorinstanzlichen Verfahren an, M._____ nicht zu kennen sondern gleichentags im Zürcher Hauptbahnhof erstmals und zufällig begegnet zu sein (vgl. act. A5 S. 2; act. A10/4 S. 3; act. A13 S. 5 F27). Die Vorinstanz erachtete dieses Vorbringen als unglaubhaft und verwies diesbezüglich auf die Aussagen M._____s anlässlich seiner Befragung im Jahr (...), in welchen er in Bezug auf seine Herkunft und die familiären Verhältnisse teilweise identische Angaben getätigt habe und ebenfalls Bildmaterial eingereicht habe, welches N._____, den Vater des Beschwerdeführers zeige.

5.3.2.2 Auf Beschwerdeebene wird nunmehr eingeräumt, dass der Beschwerdeführer entgegen seinem bisherigen Vorbringen mit M._____ verwandt ist. Dass M._____ und der Beschwerdeführer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen und ihre Sozialisierung im genannten familiären Umfeld stattfand, mag zutreffen. Soweit der Beschwerdeführer jedoch geltend macht, er habe erst nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens vom bestehenden brüderlichen Verhältnis er-

fahren, erweist sich dieses Vorbringen als unglaubhaft. An dieser Einschätzung vermag auch die auf Beschwerdeebene eingereichte Erklärung von M._____ vom 4. Februar 2015 (vgl. Beschwerdedossier act. 1 Beilage 6) nichts zu ändern. Diesbezüglich ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung zu verweisen (vgl. Beschwerdedossier act. 4). Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum die Familie des Beschwerdeführers, namentlich sein Onkel mütterlicherseits, in der Schweiz Kontakt mit M._____ aufgenommen haben soll, mit dem Ziel, dass dieser dem Beschwerdeführer offenkundig bei der Asylgesuchstellung in der Schweiz Hilfe leistet, man dem Beschwerdeführer aber verschwiegen haben soll, dass es sich beim Landsmann, welchen er in der Schweiz antreffen werde, um einen Bruder handle. Die Erklärung M._____,s, man habe den Beschwerdeführer nicht irritieren wollen (Beschwerdedossier act. 1 S. 7) ist weder substantiiert noch plausibel. M._____ führt sodann in seiner Erklärung selbst aus, vor seiner Ausreise in die Schweiz der Familie des Beschwerdeführers nahe gewesen zu sein und den Beschwerdeführer und dessen (Verwandten) bis zur erfolgten Ausreise regelmässig gesehen zu haben (vgl. Beschwerdedossier act 1 Beilage 6). Zum Zeitpunkt der Ausreise M._____,s soll der Beschwerdeführer bereits (...) Jahre alt gewesen sein, mithin in einem Alter, in welchem das kindliche Erinnerungsvermögen bereits ausgeprägt ist. Es scheint daher ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer nichts von der Existenz eines weiteren Bruders bzw. Adoptivbruders im Ausland gewusst haben soll.

5.3.2.3 Aufgrund dieser offensichtlich tatsachenwidrigen Angaben des Beschwerdeführers zum Verwandtschaftsverhältnis mit M._____ erachtet die Vorinstanz die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers zutreffend als schwer erschüttert.

5.3.3 Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten fluchtbe gründenden Umstände ergibt sich Folgendes:

5.3.3.1 Der Beschwerdeführer machte zunächst geltend, nach dem Tod des Vaters im Jahre 1999 und dem Tod eines Onkels väterlicherseits habe der Onkel G._____ das militärische Erbe übernommen und sei weiterhin ein sehr einflussreicher Kommandant in der Region. Sein Onkel G._____ verwalte überdies das Vermögen des verstorbenen Vaters und sei ihm, seiner Mutter, sowie den leiblichen Geschwistern nicht wohlgesonnen. Nach eigenen Aussagen hat der Beschwerdeführer aber mit der Familie gemeinsam mit dem Onkel G._____ in einem Gehöft gelebt und als dessen Buchhalter und Steuereintreiber fungiert. Zudem soll er für die

Einsatzpläne der Leibgarde des Onkels zuständig gewesen sein (vgl. act. A6 S. 9; A13 S. 7). Der Beschwerdeführer hatte mithin nach eigenen Angaben eine gewisse Vertrauensposition inne, was seine Aussagen im Hinblick auf das Verhältnis zwischen ihm und seinem Onkel G. _____ bereits relativiert.

5.3.4 In Bezug auf den Onkel G. _____ führt der Beschwerdeführer sodann aus, dieser bzw. dessen Söhne seien an der Ermordung seines leiblichen Bruders K. _____ drei bzw. vier Jahre vor der Ausreise beteiligt gewesen. Der Beschwerdeführer vermochte dieses wesentliche Ereignis jedoch weder im Hinblick auf dessen Hergang noch hinsichtlich des angeblichen Tatmotivs des Onkels zu substantzieren beziehungsweise plausibel zu machen (vgl. act. A6 S. 11; act. A13 S. 3 F.12 und S. 11 F. 45-52). Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einem möglichen Motiv unter anderem ausführt, sein Bruder sei erschossen worden, weil er Anspruch auf das väterliche Erbe erhoben habe (act. A13 S. 11 F.45), ist dies bereits insofern nicht plausibel, als der Beschwerdeführer im weiteren Verfahren erklärte, das Vermögen des Vaters sei einer Erbengemeinschaft zugefallen, namentlich den Ehefrauen des Vaters sowie seinen (Anzahl) Brüdern und (Anzahl) Schwestern und ihm (vgl. act. A13 S. 11 f. F. 52-56). Es ist nicht ersichtlich, welchen Sinn die Ermordung eines von mehr als 20 Erbberechtigten haben soll, zumal der Beschwerdeführer auch nicht geltend macht, dass der Onkel sich das Vermögen des Vaters überhaupt einverleibt habe sondern dieser das Vermögen angeblich lediglich verwaltet. Die Einschätzung wird umso mehr bestätigt, als der Beschwerdeführer hinsichtlich des Verhältnisses zum Onkel nach dem Tod des Bruders lediglich ausführt, dieses sei bereits damals nicht gut gewesen (act. A6 S. 9), ein Vorbringen, welches jeglicher Substanz entbehrt. Es ist überdies davon auszugehen, dass für den Fall einer tatsächlichen Täterschaft oder Tatbeteiligung des Onkels an der Ermordung des Bruders K. _____ eine in irgendeiner Weise geartete Reaktion der Familie erfolgt wäre. Auch die diesbezüglichen Erklärungsversuche auf Beschwerdeebene lassen das Vorbringen nicht plausibler erscheinen, zumal im Widerspruch zum Vorbringen im vorinstanzlichen Verfahren nunmehr die Rede davon ist, der Bruder K. _____ sei im Rahmen der Stammesfehde von Mitgliedern der „(...) -Gruppe“ umgebracht worden (vgl. act. A6 S. 2). Insgesamt erscheinen die Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf diesen Sachverhalt derart ungereimt, dass darauf verzichtet werden kann, sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen näher auseinanderzusetzen, wonach bereits M. _____ vor mehr als zehn Jahren in Bezug auf den Bruder K. _____ dessen Tötung geltend machte.

5.3.5 Der Beschwerdeführer bringt im Weiteren vor, fluchtbegründend sei ein gegen ihn erlassener Haftbefehl der Distriktverwaltung gewesen, welchen sein Onkel G._____ aufgrund seiner Machtstellung gegen ihn erwirkt habe. Zu den Hintergründen dieses Haftbefehls führt er aus, er habe drei von seinem Onkel G._____ als vermeintliche Taliban inhaftierten Männern zur Flucht verholfen, da er diese kenne und von deren Unschuld überzeugt gewesen sei. Nach der Freilassung sei etwa einen Monat später ein Überfall der Taliban auf den Konvoi seines Onkels G._____ erfolgt, bei welchem einer der Geflüchteten beteiligt gewesen und unter anderem der Sohn des Onkels G._____ getötet worden sei. Der Onkel habe daraufhin ihn, den Beschwerdeführer verdächtigt, mit den Taliban zu kollaborieren und die Reiseroute verraten zu haben, sodass der Hinterhalt möglich gewesen sei (vgl. act. A6 S. 9).

5.3.5.1 Auch dieses Vorbringen erachtete die Vorinstanz im Ergebnis zutreffend als unglaubhaft. So sind die Ausführungen des Beschwerdeführers zur angeblichen Fluchthilfe in den wesentlichen Aspekten unsubstanziert. Dies betrifft zum einen die Gründe, welche überhaupt zum Entschluss des Beschwerdeführers, Fluchthilfe zu leisten, geführt haben sollen. Zwar macht der Beschwerdeführer diesbezüglich geltend, bei einem der Freigelassenen habe es sich um H._____, einen Verwandten mütterlicherseits gehandelt, von dessen Unschuld er überzeugt gewesen sei. Hinsichtlich der beiden anderen Freigelassenen bleibt der Beschwerdeführer jedoch jede nähere Erklärung schuldig. Die Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf H._____ sind sodann in sich nicht stimmig. So führte der Beschwerdeführer aus, er habe H._____ zur Flucht verholfen, weil dieser mit den Taliban nichts zu tun habe (act. A6 S. 9), andererseits räumt er aber selbst ein, dass es sich beim Bruder von H._____ um einen ranghohen Taliban handeln soll (act. A6 S. 9) und auch H._____ sich nach der Freilassung der Taliban angeschlossen haben und an dem Überfall auf den Konvoi des Onkels beteiligt gewesen sein soll.

5.3.5.2 Dem Beschwerdeführer gelang es überdies nicht, nachvollziehbar zu erläutern, warum er sich zu solch einem Vertrauensbruch gegenüber seinem Onkel G._____ hätte hinreissen lassen sollen und sich selbst in die Gefahr einer Bestrafung durch den Onkel begab, zumal nach den Schilderungen des Beschwerdeführers offensichtlich war, dass man ihn für die Fluchthilfe verantwortlich machen kann. Der Beschwerdeführer vermochte sodann auch den Hergang der Fluchthilfe nicht im zu erwartenden Masse zu konkretisieren (vgl. act. A6 S. 9; A13 S. 15).

Zutreffend stellte die Vorinstanz sodann fest, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich des verwandtschaftlichen Verhältnisses zu H. _____ widersprüchliche Aussagen getätigt hat, indem er ihn zunächst als Cousin (act. A13 S. 5 F. 31) und später als Onkel bzw. Bruder der Mutter bezeichnete (vgl. act. A13 S. 10 F. 40, S. 11 F.51, S. 13 F.71, 72, S. 19 F.135) und diesen Widerspruch auch auf Vorhalt hin, nicht zu lösen vermochte (vgl. act A13 S. 21 F.154.). Auch die Ausführungen in der Beschwerde vermögen diesen Widerspruch nicht zu entkräften. Dass die Übersetzung ungenau erfolgt sein soll, erscheint ausgeschlossen, zumal der Beschwerdeführer seine Aussagen nach der entsprechenden Rückübersetzung jeweils für korrekt erklärte. Zudem vermochte der Beschwerdeführer bei der Schilderung seiner familiären Verhältnisse genau zwischen den anderen verschiedenen Onkel und Cousins zu unterscheiden.

5.3.5.3 Zutreffend weist die Vorinstanz schliesslich auch auf einen Widerspruch in der zeitlichen Einordnung des Zeitpunktes, in welchem der Onkel von der Fluchthilfe erfahren haben soll (act. A13 S. 5 F.31; A13 S. 16 F.98). Soweit in der Beschwerde geltend gemacht wird, diese Ungereimtheit sei eine einzelne, unwesentliche Ungereimtheit (vgl. Beschwerdedossier act. 1, S. 8), erachtet das Gericht diesen Widerspruch als wesentlich.

5.3.6 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dem weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers, denn es erscheint insgesamt nicht glaubhaft gemacht, dass der Beschwerdeführer in der von ihm beschriebenen Form in den Fokus seines Onkels geraten ist. Es kann daher auch nicht geglaubt werden, dass der Onkel in Missbrauch seiner Machtposition einen Haftbefehl der Distriktverwaltung gegen den Beschwerdeführer erwirkt haben soll. Bezeichnenderweise reichte der Beschwerdeführer im Verfahren auch kein entsprechendes Dokument ein.

5.4 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kann auf eine weitere Auseinandersetzung mit dem Vorbringen von M. _____ beziehungsweise mit der Frage deren Glaubhaftigkeit verzichtet werden, weshalb sich eine entsprechende Akteneinsicht erübrigt. Auch ist nicht von einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes auszugehen, indem die Vorinstanz auf eine vorgängige Befragung von M. _____ verzichtet hat, zumal die wesentlichen Erwägungen im vorinstanzlichen Verfahren die Auseinandersetzung mit den Aussagen des Beschwerdeführers bildeten und auf die Aussagen von M. _____ nur am Rande verwiesen wurde. Zu den wesentlichen Ungereimtheiten wie der angebliche Tod des Bruders K. _____ wurde sodann ausreichend das rechtliche Gehör erteilt.

5.5 Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat daher zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

6.

6.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

7.2 In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

7.3 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.3.1 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement lediglich Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

7.3.2 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Beim Kriterium der "konkreten Gefährdung" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung eine Rechtsfrage darstellt, die vom Bundesverwaltungsgericht ohne Einschränkung seiner Kognition überprüft wird (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.4, 7.8 ff., je m.H.).

7.4.1 Gemäss der auch heute noch geltenden Rechtsprechung präsentiert sich die Sicherheitslage und die humanitäre Situation in Afghanistan derart instabil, dass für einen Grossteil des Landes von einer existenzbedrohenden Situation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu sprechen ist (BVGE 2011/7 E. 9.9.1). Dies betrifft auch die Provinz C. _____, aus welcher der

Beschwerdeführer stammt. Eine Wegweisung des Beschwerdeführers dorthin erweist sich daher zum jetzigen Zeitpunkt als unzumutbar.

7.4.2 Die Vorinstanz erachtet im Falle des Beschwerdeführers eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative in Mazar-e Sharif für gegeben. Diese Einschätzung teilt das Bundesverwaltungsgericht, dies aus folgenden Gründen: Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass sich die Situation in den Städten Kabul (BVGE 2011/7 insbes. E. 9.9.2), Mazar-e Sharif (BVGE 2011/49 E. 7.3.6 und 7.3.7) und Herat (BVGE 2011/38 E. 4.3.1-4.3.3) weniger bedrohlich präsentiert als in den übrigen Landesteilen Afghanistans und eine Wegweisung dorthin unter der Voraussetzung begünstigender Umstände möglich ist. Es bedarf des Vorliegens eines tragfähigen Beziehungsnetzes, der Möglichkeit zur Sicherung des Existenzminimums, einer gesicherten Wohnsituation sowie eines guten Gesundheitszustand der betroffenen Person (BVGE 2011/49 E. 7.3.5-7.3.8).

Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, ist der Beschwerdeführer jung und soweit aus den Akten ersichtlich, auch gesund. Er kommt aus einer wohlhabenden Familie. Eigenen Angaben gemäss lebt sein Onkel mütterlicherseits P._____ in Mazar-e Sharif. Bei diesem will er regelmässig zu Besuch gewesen sein (vgl. act. A13 S. 4 F.18 ff.). Besagter Onkel soll dem Beschwerdeführer auch die Ausreise aus dem Heimatstaat organisiert und finanziert haben. Der Onkel besitzt in Mazar-e Sharif ein grosses Geschäft mit (...) und betreibt überdies eine (...) (act. A13 S. 4 F.22, F.24). Es kann mithin darauf geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer in Mazar-e Sharif über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz verfügt. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht scheint die Existenz des Beschwerdeführers gesichert. So kann ihn sein wohlhabender Onkel bei der wirtschaftlichen Reintegration unterstützen. Zwar führt der Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens aus, sein Onkel mütterlicherseits habe seinerseits Angst, Opfer dieses familiären Konflikts zu werden und versage dem Beschwerdeführer daher eine weitergehende Hilfe (vgl. Beschwerdedossier act. 1 S. 10). Nachdem sich die Vorbringen im Zusammenhang mit einer Bedrohung seitens des Onkels väterlicherseits aber als ungläubhaft erweisen, ist dieses Vorbringen unbehelflich. Es kann überdies davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer auch auf finanzielle Unterstützung seitens der sehr vermögenden Linie väterlicherseits zählen kann, bzw. auch einen Anteil am Vermögen des verstorbenen Vaters hält, da er erbberechtigt ist. Eine Reintegration in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht im Heimatstaat, namentlich in Mazar-e Sharif dürfte daher für den Beschwerdeführer ohne weiteres möglich sein. Nach dem

Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung im Lichte der aktuellen Rechtsprechung zu Afghanistan sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht vorliegend nach Mazar – e Sharif als zumutbar.

7.5 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

7.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 – 4 AuG).

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

9.

9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Zwischenverfügung vom 25. Februar 2015 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

9.2 Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 25. Februar 2015 wurde der rubrizierte Vertreter als amtlicher Rechtsbestand beigeordnet. Er ist unbeschaden des Verfahrensausganges zu entschädigen. In seiner Kostennote vom 1. Mai 2015 weist er Parteikosten von insgesamt Fr. 3'663.80.– aus, wobei er bei einem Stundenansatz von Fr. 300.– und insgesamt 11.25 Arbeitsstunden ein Honorar von Fr. 3'345.00.– sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 47.40 und einen Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 271.40. – geltend macht. Dieser Betrag erscheint für den in Asylfragen versierten Vertreter und angesichts des geringen Dossierumfangs und der geringen Komplexität des Falles indessen deutlich zu hoch, weshalb der geltend gemachte Aufwand auf den nötigen Umfang zu kürzen ist. Dem Rechtsvertreter ist daher ein Honorar von insgesamt Fr. 2'000.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dem amtlichen Rechtsbeistand Rechtsanwalt Urs Ebnöther wird eine Entschädigung in Höhe von Fr. 2'000.– durch die Gerichtskasse ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Nina Spälti Giannakitsas

Constance Leisinger

Versand: